



# Vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes

Regelungsvorschläge für Boulevardcafés  
und Warenauslagen von Verkaufsläden

Thomas Schweizer  
Janet Fasciati  
Dominik Bucheli

**Fussverkehr Schweiz**  
Fachverband der FussgängerInnen

**Mobilité piétonne**  
Association suisse des piétons

## **Inhalt**

<b>1. Ausgangslage und Zielsetzung</b>	<b>3</b>
<b>2. Beispiele</b>	<b>4</b>
<b>3. Vorgehen</b>	<b>5</b>
<b>4. Checkliste</b>	<b>7</b>
<b>5. Formulierungsvorschläge</b>	<b>8</b>
<b>6. Fazit</b>	<b>9</b>
<b>7. Links auf die Regelungen</b>	<b>10</b>

## **Impressum**

### **Vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes**

Regelungsvorschläge für Boulevardcafés und  
Warenauslagen von Verkaufsläden

Fussverkehr Schweiz  
Klosbachstrasse 48  
CH - 8032 Zürich  
043 488 40 30  
[www.fussverkehr.ch](http://www.fussverkehr.ch)  
[info@fussverkehr.ch](mailto:info@fussverkehr.ch)

Thomas Schweizer  
Janet Fasciati  
Dominik Bucheli  
Lucile Develey

Fotos:  
Fussverkehr Schweiz  
Rolf Michel (Seite 5)

Zürich, aktualisierte Auflage September 2012

# 1. Ausgangslage und Zielsetzung

Der Druck auf den öffentlichen Grund wächst. Boulevardcafés sind im Trend, Sitzmöglichkeiten im Freien sind gefragt. Mit der Einführung des Rauchverbots hat sich diese Situation zusätzlich verschärft. Geschäfte präsentieren ihre Waren im Strassenraum, Werbeplakate, sogenannte Kundenstopper, versuchen die Kunden in die Geschäfte zu locken.

Die genannten Nutzungen werden mit dem Begriff «vorübergehende Nutzung des öffentlichen Grundes» zusammengefasst. Darunter wird eine Beanspruchung des öffentlichen Grundes für gewerbliche, gemeinnützige oder bauliche Zwecke verstanden. Sie ist bewilligungspflichtig. Die Regelungen für die Benützung finden sich in der Regel im kommunalen Baugesetz oder in der Polizeiordnung. Für Nutzungen mit grossen Emissionen (z.B. Boulevardcafé) ist gemäss Bundesgerichtsurteil vom August 2008 (BGER 1C\_47/2008) eine Baubewilligung notwendig. Auf die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes durch Bauinstallationen und Veranstaltungen wird im vorliegenden Bericht nicht eingegangen.

Bei der Behandlung von Gesuchen müssen die Anforderungen an ein attraktives Fusswegnetz mit genügend dimensionierten Verbindungen gegenüber der – durchaus erwünschten – Belegung des öffentlichen Raumes abgewogen werden. Funktionale und ästhetische Ansprüche sind ebenfalls bei Gesuchen und Bewilligungen zu berücksichtigen. Um eine einheitliche Praxis etablieren zu können, haben verschiedene Städte, Richtlinien, Wegleitungen oder Verordnungen für die Benutzung des öffentlichen Grundes erarbeitet.

Der vorliegende Bericht gibt eine Übersicht, über die verschiedenen Regelungen. Für die Gesuchsteller hilft er abzuschätzen, welche Elemente in der Regel kritisch bewertet werden und welche bewilligungsfähig sind. Als Arbeitshilfe für Städte und Gemeinden, die noch keine solchen Richtlinien erarbeitet haben, können Hinweise gegeben werden, welche Aspekte bei der Bewilligung zu berücksichtigen sind und er gibt Formulierungshilfen für diesbezügliche Auflagen. Die verschiedenen Aspekte werden in Form einer Checkliste aufgeführt.



«Kundenstopper» auf dem Trottoir, verstellt die freie Sichtachse der Fussgänger

## 2. Beispiele

Zur Veranschaulichung der Probleme und Handlungsbedürfnisse aus Sicht der FussgängerInnen dienen Negative und Positive Beispiele aus der Stadt Zürich. Eine ständige Kontrolle und Dokumentation mit Fotos ist nötig, um die Gestaltungsvorschriften der entsprechenden Reglemente durchzusetzen. Denn ist eine Bewilligung für ein Boulevardcafé erteilt, heisst das noch lange nicht, dass die Durchgangswege nach einer Woche, Monat oder Jahr immer noch frei sind.



Überdimensionierter und falsch platzierter «Kundenstopper» gefährdet Fussgänger



Gut gestaltete und grosszügige «Fussgängergasse»



Keine Chance für den Fussgänger neben Autotür, Parkuhr und der Möblierung durchzukommen



Trotz engen Verhältnissen ist die Sichtachse frei und der Durchgang genügend breit gehalten



VORHER: Zu schmale «Fussgängergasse» zwischen Möblierung und Warenauslage



NACHHER: Dank fassadenseitiger Möblierung bleibt genügend Platz für die Fussgänger

### 3. Vorgehen

Die Reglemente verschiedener grösserer Schweizer Städte wurden zusammengestellt und analysiert. Für acht Städte wurden die verschiedenen Regelungen und Regelungsdichte vergleichend dargestellt. Dabei wurde das Augenmerk auf folgende Aspekte gelegt.

- Geltungsbereich
- Bodenmarkierung
- Erscheinungsbild
- Anforderungen ans Mobiliar
- Begrünung
- Berücksichtigung der Fussgängerdurchlässigkeit
- Nutzungskonzept

Die folgende Übersicht zeigt das Spektrum der verschiedenen Regelungen.

**Tab. 1 Übersicht über die Regelungen in ausgewählten Städten**

	Basel	Chur	Luzern	Winterthur	Zürich	Genf	Lausanne	Freiburg	Σ Ja	Σ Nein	Σ nicht gere-gelt
Jahr der Inkrafttretung des Regle-ments/Leitfaden (letzte Änderung)	2009	2008	2012	2008	2008	2012	2011	2012			
1 Ist der Geltungsbereich (z.B. Innen-stadt, etc.) beschränkt?	×	✓	×	✓	×	×	×	×	2	6	0
2 Wird die bewilligte Aussenfläche gemäss Reglement markiert?	✓ <sup>1</sup>	×	-	×	×	✓	-	-	2	3	3
3 Wird das Erscheinungsbild im öffent-lichen Raum geregelt?	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	8	0	0
3.1 Ist Werbung auf öffentlichem Grund bewilligungspflichtig?	✓	✓	✓	✓	✓	✓ <sup>1</sup>	✓	✓	8	0	0
3.2 Ist Fremdwerbung auf Mobiliar zulässig?	×	×	×	×	×	×	-	-	0	6	2
3.3 Sind die Dimensionen von Möblierung und Begrünung begrenzt? (H. max. m)	-	-	1	1.2	1	-	-	-	1.07		5
3.4 Dürfen Gestaltungselemente ausserhalb der gemieteten Flächen platziert werden?	×	×	×	×	×	×	×	×	0	8	0
4 Gibt es Anforderungen/Hinweise über die Benützung von Mobiliar?	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	8	0	0
4.1 Sind Hinweise und Vorschriften betref-fend Tische, Stühle und Bänke gegeben?	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	8	0	0
4.2 Minimale Durchgangshöhe im Gehbereich von Sonnenschirme? (min.)	-	-	2.4	2.2	2.2	-	-	-	2.3		5
4.3 Bewilligungspflicht für grosse Sonnen-schirme, Storen, etc.	✓	✓	✓	✓	✓	-	✓	✓	7	0	1
4.4 Dürfen «Kundenstopper/Menu tafeln/ Werbetafeln» ausserhalb der bewilligten Fläche aufgestellt werden?	×	-	-	×	×	×	-	×	0	5	3
4.5 Wie hoch dürfen «Kundenstopper» sein? (max. m)	-	-	-	1.2	1	1	-	1.2	1.1		4
4.6 Sind Einfriedungen (Zäune und Absper-rungen) erlaubt?	×	×	×	×	×	×	✓ <sup>2</sup>	✓ <sup>2</sup>	2	6	0
4.7 Sind Podeste (Podien, Treppensätze, Stu-fen, Bühnen) erlaubt?	×	✓	×	×	×	×	✓ <sup>2</sup>	✓ <sup>2</sup>	3	5	0
4.8 Sind Bodenbeläge (Künstlicher Rasen, Teppiche, Holzroste) erlaubt?	×	✓	×	×	×	×	✓ <sup>2</sup>	✓ <sup>2</sup>	3	5	0
4.9 Sind Überdachungen (Zeltdächer, Sonnen-segel, Baldachine) erlaubt?	×	-	×	×	×	✓	✓ <sup>2</sup>	✓ <sup>2</sup>	3	4	1

	Basel	Chur	Luzern	Winterthur	Zürich	Genf	Lausanne	Freiburg	Σ Ja	Σ Nein	Σ nicht geregelt
4.10 Sind Dekorationen (Kunstobjekte, Trenn- und Absperrerelemente) erlaubt?	-	✗	✗	✗	✗	-	✓ <sup>2</sup>	✓ <sup>2</sup>	2	4	2
4.11 Sind Beleuchtungen (Scheinwerfer, Fackeln) erlaubt?	-	✗	-	-	✗	-	-	-	0	2	6
4.12 Sind Öfen und Grills (auch Pizzaöfen und andere Feuerstellen) erlaubt?	✗	-	✗	✗	✗	✗	-	✗	0	6	2
4.13 Sind Heizungen (Wärmestrahler, Heizgebläse) erlaubt?	-	-	✗	✗	✗	-	✓ <sup>2</sup>	-	1	3	4
4.14 Sind Musikanlagen (Lautsprecher-Boxen, Strassenmusikanten) erlaubt?	✗	-	✗	✗	✗	✗	✗	✗	0	7	1
4.15 Muss das Mobiliar in nicht Betriebszeiten (Winter) ausserhalb des öffentlichen Raumes gelagert werden?	✓	✓	✓	✓	✓	✓	-	✓	7	0	1
5 Gibt es Anforderungen/Hinweise über die Benützung von Begrünungselemente?	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	8	0	0
5.1 Wie hoch dürfen Grünelemente auf sein? (max. m)	-	-	1	1.5	1	-	-	-	1.17		5
5.2 Gibt es Hinweise und Vorschriften betreffend Pflanzenbehälter?	✓	-	✓	✓	✓	✓	-	-	5	0	3
5.3 Dürfen Pflanzenbehälter ausserhalb der gemieteten Fläche platziert werden?	✗	-	✗	✗	✗	✗	-	✗	0	6	2
6 Gibt es Vorschriften für die Sicherheit und Durchlässigkeit der FussgängerInnen?	✗	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	6	2	0
6.1 Wie gross muss die Durchgangsbreite auf einem Trottoir sein? (min. m)	-	1.5	2	1.5	2	-	-	1.5	1.7		3
6.2 Wie gross muss die Durchgangsbreite auf der Fahrbahn sein? (min. m)	-	3.5	3	4	3	-	-	-	3.38		4
7 Werden Hinweise für die Gestaltung und Planung gemacht?	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	7	1	0
7.1 Gibt es Regeln über die «Dichte» der Tische und Stühle pro genutzten Fläche?	✓	✓	✓	✓	✓	-	-	✓	6	0	2
7.2 Ist ein Möblierungs- und Begrünungsplan Bestandteil der Bewilligung?	✓	✓	✓	✓	✓	✓	-	-	6	0	2

<sup>1</sup> im Innenstadtbereich, sowie allenfalls weiteren definierten Standorte.

<sup>2</sup> Bewilligung notwendig.

Legende :

- ✓ Ja
- ✗ Nein
- nicht geregelt

## 4. Checkliste

Die Checkliste orientiert sich an den zusammengetragenen Gesetzesartikel der Übersichtsliste (Tab.1). Alle unten aufgeführten Regelungen sind mehr oder weniger in derselben Reihenfolge gegliedert. Wobei ähnliche Artikel zusammengefasst wurden. Jede Regelung wird mit Zielen, welche erreicht werden sollen begründet.

In der Praxis hat sich vor allem der Möblierungs- und Begrünungsplan bewährt. Damit ist der Geschwister von Anfang an aufgefordert die «Aussenbestuhlung» zu planen und gestalten. Aber auch für die Bewilligungs- und Kontrollbehörde ist es einfacher fehlbare Gastronomen zu rügen.

Tab. 2 Checkliste

Nr.	Regelung	Ziele
1	Geltungsbereich: Je nach Problemlage, können in Teilgebiete der Stadt/Gemeinde unterschiedlichen Regelungen zur Anwendung kommen.	Erscheinungsbild im öffentlichen Raum regeln. Teilgebiet (z.B. Altstadt) oder flächendeckende Regelung.
2	Markierung der bewilligten Aussenfläche.	Genau Zuordnung der erlaubten Benützung des öffentlichen Grundes
3	Bewilligungspflicht von Werbung auf öffentlichem Grund	Keine überbordende «Werbelandschaften»
4	Verbot von Fremdwerbung auf Mobiliar.	Erscheinungsbild - vor allem in Altstadtsituationen sinnvoll
5	Dimensionierungsvorgaben für Mobiliar.	Erscheinungsbild, Durchlässigkeit und Sicherheit für Fussgänger
6	Verbot von Gestaltungselementen ausserhalb der bewilligten Fläche.	Durchgangsbreite für FussgängerInnen und andere Verkehrsteilnehmer wahren.
7	Gestaltungs-/Designvorgaben für Mobiliar	Erscheinungsbild
8	Minimale Durchgangshöhe von Sonnenschirmen im Gehbereich.	Sicherheit und Komfort der FussgängerInnen Erscheinungsbild/Sichtbeziehungen.
9	Verbot von Kundenstopper/Werbetafeln ausserhalb der bewilligten Fläche.	Sicherheit und Komfort der FussgängerInnen Erscheinungsbild/Sichtbeziehungen.
10	Verbot von Einfriedungen, Podeste, Bodenbeläge, Überdachungen, Dekorationen, Beleuchtungen, Öfen und Grills, Heizungen und Musikanlagen.	Erscheinungsbild/Sichtbeziehungen, Geruchs- und Lärmbelästigung, Energieverbrauch
11	Maximale Höhe von Begrünungen, Mobiliar und Kundenstopper/Werbetafeln.	Erscheinungsbild, freihalten von Sichtachsen
12	Keine Lagerung von Mobiliar auf öffentlichem Grund ausserhalb der Saison.	Erscheinungsbild, Sicherheitsempfinden von FussgängerInnen, Schneeräumung
13	Gestaltungs-/Designvorgaben für Pflanzenbehälter	Erscheinungsbild
14	Regelung der Durchgangsbreiten auf Trottoirs und Fahrbahnen.	Sicherheit und Komfort der FussgängerInnen, Reinigungsarbeiten
15	Maximale Ausnutzung von Tischen und Stühlen pro gemietete Fläche.	Erscheinungsbild
16	Möblierungs- und Begrünungsplan ist Bestandteil der Bewilligung.	Koordinationshilfe und Einflussnahme seitens der Bewilligungsinstanz, Kontroll-Instrument.

## 5. Formulierungsvorschläge

Die folgenden Formulierungsvorschläge dienen als Hilfestellung für das Erarbeiten eines entsprechenden Reglements. Die Nummern entsprechen die Checklistenpunkte von den sie herkommen (Tab. 2). Das Reglement soll aber einfach aufgebaut und nicht mit zu vielen Vorschriften überladen werden. Es richtet sich ja nicht nur an die Behörde, sondern mehrheitlich an die BetreiberInnen von Boulevardcafés und Läden mit Warenauslagen.

Tab. 3 Formulierungsvorschläge

Nr.	Regelung (Vorschlag)
1	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Geltungsbereich umfasst den öffentlichen Raum in der Innenstadt gemäss Perimeter.</li> <li>• Der Geltungsbereich umfasst das ganze Stadt-/Gemeindegebiet.</li> <li>• Der Geltungsbereich beschränkt sich auf die Fussgängerzone in der Altstadt.</li> </ul>
2	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die bewilligte Fläche wird auf dem Boden mit Winkeln markiert.</li> <li>• Die bewilligte Fläche wird auf dem Boden markiert</li> </ul>
3	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Werbung auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.</li> </ul>
4	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fremdwerbung auf dem Mobiliar ist nicht erlaubt.</li> <li>• Das Mobiliar darf weder Alkohol-, Tabak- oder andere Werbung tragen.</li> <li>• Fremdwerbung auf Sonnenschirmen, Markisen, Stühlen usw. sowie das Aufstellen von Reklameständen innerhalb der für Strassencafés und -restaurants ausgeschiedenen Flächen ist nicht gestattet.</li> </ul>
5	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dimensionierungsvorgaben für Mobiliar.</li> </ul>
6	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gestaltungselemente ausserhalb der bewilligten Fläche sind verboten.</li> <li>• Bewilligte Gestaltungselemente müssen ausschliesslich innerhalb der gemieteten Fläche platziert werden.</li> <li>• Alle Möblierungselemente und Ausstattungen wie Stühle, Tische, Theken und Kundenstopper/Werbetafeln müssen innerhalb der bewilligten Fläche aufgestellt werden.</li> </ul>
7	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Mobiliar hat sich in das (Alt)Stadtbild einzufügen.</li> <li>• Tische, Stühle und Bänke sind in leichter Bauweise, sowie in Material, Form und Farbe aufeinander abgestimmt und den örtlichen Gegebenheiten angepasst.</li> <li>• Das Mobiliar hat sich in das Gassen- und Platzbild einzufügen. Vor der Anschaffung haben die BetreiberInnen mit der zuständigen Behörde Rücksprache zu nehmen.</li> </ul>
8	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die minimale Durchgangshöhe von Sonnenschirmen im Gehbereich beträgt 2.20m.</li> <li>• Die Sonnenschirme haben eine min. Höhe von 2.2m. Aus Gründen der Sicherheit und um die freie Sicht der FussgängerInnen nicht zu beeinträchtigen, dürfen Schirme nicht schräg gestellt werden.</li> <li>• Sonnenschirme müssen als Einzelobjekte wahrgenommen werden, die Durchgangshöhe im Gehbereich muss min. 2.2m betragen.</li> </ul>
9	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausserhalb der bewilligten Fläche sind Kundenstopper/Werbetafeln verboten.</li> <li>• Kundenstopper/Werbetafeln sind innerhalb der bewilligten Fläche aufzustellen. Zusätzliche mobile Werbetafeln sind nicht erlaubt.</li> <li>• Pro bewilligte Fläche darf nur ein Kundenstopper/Werbetafel aufgestellt werden.</li> </ul>
10	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zelte, Überdachungen, Bodenbeläge, Podeste, Zäune, Dekorationen (wie z.B. Kunstobjekte), Heizstrahler, Tonwiedergabegeräte, Bar-Einrichtungen, Öfen und Grilleinrichtungen sind nicht zulässig.</li> <li>• Nicht erlaubt sind: Einfriedungen, Podeste, Bodenbeläge, Überdachungen, Dekorationen, Beleuchtungen, Öfen und Grills, Heizungen und Musikanlagen.</li> <li>• Neben Tische, Stühle, Bänke, Sonnenschirme und Kundenstopper/Werbetafeln sind keine weiteren Mobiliare auf der bewilligten Fläche zulässig.</li> </ul>
11	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grünelemente, sowie Kundenstopper/Werbetafeln sollen die Augenhöhe einer sitzenden Person von 1.2m nicht überschreiten.</li> <li>• Grünelemente dürfen eine Gesamthöhe von 1.0m nicht überschreiten.</li> <li>• Grünelemente dürfen max. 1.5m hoch sein; für direkt an der Fassade platzierte Pflanzen können Ausnahmen bewilligt werden.</li> </ul>

<b>Nr. Regelung (Vorschlag)</b>	
12	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Lagerung von Mobiliar auf öffentlichem Grund ist ausserhalb der Saison nicht zulässig.</li> <li>• Installationen und Mobiliar sind im Zeitraum ab 1. November bis Saisonbeginn wegzuräumen; eine Lagerung auf öffentlichem Grund ist nicht gestattet.</li> <li>• Ausserhalb der Saison ist die gesamte Infrastruktur, wie Möblierung, Begrünung und dergleichen zu entfernen und die bewilligte Fläche vollständig zu räumen.</li> </ul>
13	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflanzen müssen als Einzelobjekte wahrgenommen werden und dürfen nicht als Hecke in Erscheinung treten; Töpfe sollen mobil und aus Ton oder tonfarbigem Kunststoff sein.</li> <li>• Plastiktöpfe und Rankgerüste sind nicht erlaubt.</li> <li>• Pflanzenbehälter müssen innerhalb eines Boulevardcafés in Material, Form und Farbe harmonisieren und den örtlichen Gegebenheiten entsprechen.</li> </ul>
14	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Durchgangsbreite für PassantInnen beträgt im Minimum 1.5m.</li> <li>• Die Durchgangsbreite auf dem Trottoir muss mindestens 2.0m betragen. Je nach Situation wird mehr Breite verlangt.</li> <li>• Mobiliar und Ausstattung dürfen den Fussgänger- und Fahrverkehr nicht beeinträchtigen. Die Durchfahrtsbreite hat mindestens 3.0m, bei Verkehr mit Bussen 3.5m zu betragen.</li> </ul>
15	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es sind nur Tischgrössen zur Bewirtschaftung von maximal 6 Personen zulässig.</li> <li>• Die zur Verfügung stehende Fläche bestimmt die Anzahl Tische und Stühle. Folgende Regeln sollten dabei eingehalten werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei 1.0m zur Verfügung stehende Fläche: 1 Reihe Tische mit je 2 Stühle</li> <li>- Bei 1.5m zur Verfügung stehende Fläche: 1 Reihe Tische mit je 4 Stühle</li> </ul> </li> </ul>
16	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Bewilligungsgesuch ist mit einem Möblierungsplan (mit Angabe der Anzahl, Lage, Grösse, Art und Material des Mobiliars, inkl. Begrünung) bei der Gewerbepolizei eingereicht werden.</li> <li>• Zum Bewilligungsgesuch gehört ein Katasterplan im Massstab 1:200 mit Angabe der Fläche, die genutzt werden möchte.</li> <li>• In einem Situationsplan, welcher Bestandteil der Bewilligung ist, werden Tische, Stühle, Sonnenschirme, Begrünung und Buffet massstabsgetreu und lagemässig richtig eingezeichnet.</li> </ul>

## 6. Fazit

Die gesellschaftlichen Bedürfnisse unterliegen einem steten Wandel. Die Aufenthaltsqualität und generell der Aufenthalt im öffentlichen Raum haben in jüngster Zeit vermehrt an Bedeutung gewonnen. Mit der Einführung des Rauchverbots hat sich dieser Trend verstärkt und die Nutzung des öffentlichen Grundes beschränkt sich nicht nur auch die warme Jahreszeit. Entsprechend haben sich auch Gastronomiebetriebe und Ladenbesitzer gegen den öffentlichen Raum hin orientiert.

Die kommerzielle Nutzung des öffentlichen Grundes sollte aber mit klaren einfachen und einheitlichen Grundlagen geregelt werden. Dies ist sowohl für die Gesuchsteller als auch für die Bewilligungsbehörden von Vorteil. Zudem müssen die Anforderungen der Fussgänger auf sichere, durchgängige und attraktive Wegverbindungen berücksichtigt werden. Ein jederzeit genügend breiter freier Durchgang für FussgängerInnen muss gesichert bleiben. Zur verständlichen Orientierung dürfen wichtige Sichtachsen weder durch Möblierungen noch durch Sonnenschirme, Sofas, Tische, Reklametafeln aber auch nicht durch Begrünungen unterbrochen werden. Ziel ist es, ortstypische Erscheinungsbilder, namentlich in historischen Städten oder Quartieren, zu erhalten und von störenden Möblierungen, Werbeträgern und –Flächen zu bewahren.

Als geeignetes Instrument haben sich Moblierungspläne erwiesen. Mit Bodenmarkierungen kann auf einfache, verständliche und auch kontrollierbare Weise die für die Gastronomie nutzbare Fläche von der Zirkulationsfläche abgetrennt werden.

## 7. Links auf die Regelungen

KANTON BASEL-STADT, BAUDEPARTEMENT, Richtlinien für die Möblierung von Boulevard-Restaurants und –Cafés, September 2006. Verfügbar auf: [http://www.tiefbauamt.bs.ch/av\\_richtlinie\\_moblierung\\_boulevard.pdf](http://www.tiefbauamt.bs.ch/av_richtlinie_moblierung_boulevard.pdf) (eingesehen am 19.09.2012).

KANTON BASEL-STADT, Allgemeine Auflagen für Boulevard-Restaurants und –Cafés, 15. September 2009. Verfügbar auf: [http://www.tiefbauamt.bs.ch/ueberuns/aufgaben/allmendverwaltung.htm/allgemeine\\_auflagen\\_fuer\\_boulevard\\_neu\\_06-10-25.pdf](http://www.tiefbauamt.bs.ch/ueberuns/aufgaben/allmendverwaltung.htm/allgemeine_auflagen_fuer_boulevard_neu_06-10-25.pdf) (eingesehen am 19.09.2012).

STADT CHUR, Vorschriften für die Benützung des öffentlichen Grundes (414), Beschlossen vom Stadtrat am 9. Juni 2008. Verfügbar auf: <http://www.chur.ch/dl.php/de/4d80780398081/414.pdf> (eingesehen am 19.09.2012).

STADT LUZERN, STADTRAT, Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes (stB 762), Bericht an den Grossen Stadtrat von Luzern vom 25. August 2010. Verfügbar auf: <http://www.stadt-luzern.ch/dl.php/de/dms-a83f48dddc9001650850e31f18ceae8f/SLU-948862-v2.pdf> (eingesehen am 19.09.2012).

STADT LUZERN, STADTRAUM UND VERANSTALTUNGEN, Merkblatt Boulevard-Restaurants, Version April 2012. Verfügbar auf: [http://www.stadtluzern.ch/dl.php/de/0dsdb-w6h19a/Merkblatt\\_Boulevard\\_2012.pdf](http://www.stadtluzern.ch/dl.php/de/0dsdb-w6h19a/Merkblatt_Boulevard_2012.pdf) (eingesehen am 19.09.2012).

STADT WINTERTHUR, BAUPOLIZEIAMT, Nutzung des öffentlichen Raums in der Altstadt Winterthur. Strassencafés, Strassenrestaurants, Warenauslagen, Verkaufsstände, Werbetafeln, Veranstaltungen. Auflagen – Bewilligungen – Gestaltung, Mai 2007, Verfügbar auf: [http://stadt.winterthur.ch/fileadmin/user\\_upload/Portal/news/beilagen/doc/pdf37573458.pdf](http://stadt.winterthur.ch/fileadmin/user_upload/Portal/news/beilagen/doc/pdf37573458.pdf) (eingesehen am 19.09.2012).

STADT ZÜRICH, TIEFBAU- UND ENTSORGUNGSDEPARTEMENT, TIEFBAUAMT, Boulevardgastronomie, Leitfaden für Planung, Bewilligung und Betrieb von Boulevardcafés, Boulevardrestaurants und Boulevardlounges auf öffentlichem Grund, März 2008. Verfügbar auf: [http://www.stadt-zuerich.ch/content/dam/stzh/pd/Deutsch/Stadtpolizei/Formulare%20und%20Merkblaetter/Abt.%20Bewilligungen/Download%20FGWI/2012\\_02\\_06\\_Boulevardgastronomie\\_Leitfaden\\_mit\\_Einlageblatt.pdf](http://www.stadt-zuerich.ch/content/dam/stzh/pd/Deutsch/Stadtpolizei/Formulare%20und%20Merkblaetter/Abt.%20Bewilligungen/Download%20FGWI/2012_02_06_Boulevardgastronomie_Leitfaden_mit_Einlageblatt.pdf) (eingesehen am 19.09.2012).

VILLE DE FRIBOURG, Conditions générales pour l'octroi d'une autorisation d'exploiter une terrasse, année 2012. Verfügbar auf: [http://www.ville-fribourg.ch/vfr/files/pdf27/conditions\\_terrasses1.pdf](http://www.ville-fribourg.ch/vfr/files/pdf27/conditions_terrasses1.pdf) (eingesehen am 19.09.2012).

VILLE DE FRIBOURG, Conditions générales pour l'octroi d'une autorisation pour réclames mobiles pour commerces, menus, etc., année 2012. Verfügbar auf: [http://www.ville-fribourg.ch/vfr/files/pdf39/Conditions\\_gnrales\\_rclames\\_mobiles\\_2012.pdf](http://www.ville-fribourg.ch/vfr/files/pdf39/Conditions_gnrales_rclames_mobiles_2012.pdf) (eingesehen am 19.09.2012).

VILLE DE GENÈVE, SERVICE JURIDIQUE, Règlement sur les terrasses d'établissements publics, LC 21 314, Adopté par le Conseil administratif le 6 avril 2005, avec les dernières modifications intervenues au 2 mai 2012, entrée en vigueur le 1er janvier 2006. Verfügbar auf: [http://www.ville-geneve.ch/fileadmin/public/Cadre\\_legal/LC21-314-reglement-terrasses-etablissements-publics.pdf](http://www.ville-geneve.ch/fileadmin/public/Cadre_legal/LC21-314-reglement-terrasses-etablissements-publics.pdf) (eingesehen am 19.09.2012).

VILLE DE GENÈVE, SERVICE DE LA SÉCURITÉ ET DE L'ESPACE PUBLIC, Lignes directrices pour la permission d'installation de terrasses. Verfügbar auf: [http://www.ville-geneve.ch/fileadmin/public/Cadre\\_legal/terrasses-ville-lignes-directrices-ville-geneve.pdf](http://www.ville-geneve.ch/fileadmin/public/Cadre_legal/terrasses-ville-lignes-directrices-ville-geneve.pdf) (eingesehen am 19.09.2012).

VILLE DE LAUSANNE, Règlement municipal sur les établissements et les manifestations du 17 août 2011, entré en vigueur le 1er octobre 2011. Verfügbar auf: <http://www.lausanne.ch/DataDir/LinkedDocs/ObjDir/3190.pdf> (eingesehen am 19.09.2012).